

Niklaus Oberholzer
Grundrechtsschutz im Freiheitsentzug
60 Jahre Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz
25. Oktober 2019

1. Begrüssung

Das Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz feiert heute seinen **60 Geburtstag**. Mehr als ein halbes Jahrhundert, in dem - gerade im Bereich des Strafvollzugs - Vieles geschehen ist. Es freut mich sehr, dass ich einen Beitrag zu Ihrem Jubiläumsanlass leisten darf. Das Thema Strafvollzug hat mich auf meinem ganzen beruflichen Werdegang begleitet. In den Zeiten des Studiums waren es noch die von Günter Stratenwerth an der Universität Basel initiierten empirischen Untersuchungen zum schweizerischen Strafvollzug oder die theoretischen und praktischen Erkenntnisse der Arbeitsgruppe für Strafreform um den damaligen St. Galler Hochschulprofessor Eduard Naegeli. Mit dem Einstieg in das praktische Berufsleben veränderte sich zwar nicht das Interesse, wohl aber der Blickwinkel, indem ich mich heute weniger mit Fragen des Vollzugs, sondern mit Fragen der Strafrechtsanwendung befasse.

- 2 Mein halbstündiges Referat gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil versuche ich eine Erklärung dafür zu finden, weshalb denn das Strafvollzugsrecht als weisser Fleck auf der Landkarte der juristischen Wissenschaft erscheint. Im zweiten Teil wird es um Zahlen zu ausgefallten Strafen und Massnahmen, zu Vollzugsplätzen und zu anderem gehen. Und im dritten Teil schliesslich werde ich der Frage nachgehen, welche Auswirkungen die Rechtsprechung zu den verfassungsrechtlichen Garantien auf den Alltag im Strafvollzug hat.

2. Strafvollzugsrecht als terra incognita

- 3 Wenn ich auf meine Erfahrungen im Studium, aber auch im beruflichen Alltag der Strafrechtspflege zurückbesinne, fällt mir vor allem eines auf: Was hinter den Mauern der Gefängnisse und Vollzugsanstalten abläuft, **weiss eigentlich niemand so genau**. Vielleicht will es auch niemand so genau wissen.

Die Medien überbieten sich mit Berichten über grausame Taten und menschlichen Monstern. Heerscharen von Juristinnen und Juristen beschäftigen sich mit den **subtilen Fragen der Strafrechtsanwendung** und füllen ganze Bibliotheken mit allen möglichen Problemfeldern des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts. Es wird über den Sinn der Strafe philosophiert, über die subtile Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit diskutiert, die Begriff der Urkunde und der Arglist seziert, und mit grossem Eifer über die Teilnahmerechte der Parteien oder die Kosten des Strafverfahrens gestritten.

Geht es einstweilen "nur" um die **Bestrafung des Täters** geben sich Staatsanwaltschaft und Gerichte alle Mühe, die verübte Straftat aufzuklären, den stringenten Beweis zu führen und den überführten Täter seiner gerechten Strafe zuzuführen. Sie debattieren mit der Verteidigung über Beweise und Indizien; sie orientieren sich am Grundsatz des in dubio pro reo; sie analysieren fast schon mit dem Skalpell die einzelnen Tatbestandselemente und begründen zum Schluss ganz sorgfältig die Strafe, die sich bekanntlich nach dem individuellen Verschulden des Täters richten soll.

Ist das Urteil aber einmal gesprochen, wenden sich die Akteure der Justiz den nächsten Dingen zu. Um den **Vollzug der ausgefallten Strafen und Massnahmen** müssen sich schon andere kümmern. Ein paar idealistische Exoten in juristischen Seminarien bestenfalls; und im Übrigen werden die Praktikerinnen und Praktiker in den Kantonen schon wissen, was das Beste ist. Rechtswissenschaft und Rechtspraxis halten sich jedenfalls vornehm zurück, wenn es darum geht, denn Alltag hinter den Mauern rechtlich zu durchdringen. Mauern haben zweifellos auch etwas Gutes; das Böse ist weggesperrt und solange nichts nach draussen dringt, besteht für Gesellschaft und Politik kein Grund, sich weiter darum zu kümmern.

Umso wichtiger ist die Arbeit, die im Rahmen der drei schweizerischen Strafvollzugskonkordate geleistet wird. Zusammen mit den Mitarbeitenden in den Justizvollzugsbehörden der Kantone kümmern Sie sich in ihrer täglichen Arbeit um die Menschen, die die Gesellschaft nicht will und die deshalb hinter Mauern sitzen. Mit dem Schweizerischen **Kompetenzzentrum für den Justizvollzug** haben Sie gemeinsam mit dem Bund und der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren ein Gefäss geschaffen, das nicht nur der Harmonisierung des schweizerischen Straf- und Massnahmenvollzugs dient, sondern auch einen gewichtigen Beitrag zur Sicherung und Förderung der Qualität leistet.

3. **Einige Zahlen zu den ausgefallten Strafen und Massnahmen**

- 4 Von wie vielen Menschen hinter den Mauern reden wir überhaupt? Die relativ kurze Geschichte der Freiheitsstrafe ist zugleich die Geschichte ihrer stetigen **Verdrängung** und der Suche nach Alternativen. Die Möglichkeiten des bedingten Strafvollzugs wurden laufend erweitert; die vorzeitige Entlassung ist - vielleicht abgesehen von den Kantonen der Westschweiz - zum Regelfall geworden; ambulante Massnahmen mit Strafaufschub sind vorgesehen. Die Geldstrafe ist an die Stelle der kurzfristigen Freiheitsstrafe getreten. Halbgefängenschaft, Halbfreiheit, tageweiser Vollzug, gemeinnützige Arbeit und elektronisch überwachter Hausarrest sind zu normalen Vollzugsvarianten geworden. Wurden um 1900 noch 98% aller Freiheitsstrafen unbedingt ausgesprochen, machen heute die unbedingten Freiheitsstrafen noch gerade 8 % aller ausgefallten Strafen aus.

- 5 Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte im Bereich der strafrechtlichen Sanktionen verläuft aber keineswegs nur in eine Richtung. Mit der Revision des Sanktionenrechts sind zwar die Freiheitsstrafen, insbesondere die kurzfristigen Freiheitsstrafen, massiv zurückgegangen und hat die Geldstrafe einen eigentlichen Siegeszug angetreten. Zugleich kommt aber den Sicherheitsaspekten der **strafrechtlichen Massnahmen** und der Verwahrung immer grösseres Gewicht zu.

Ende 2006, vor dem Inkrafttreten des neuen Sanktionenrechts, befanden sich 222 Personen in der Verwahrung. Ende 2017 waren es noch 143 Personen. Die Reduktion erfolgte aufgrund der Überprüfung der altrechtlichen Verwahrungen, die in zahlreichen Fällen in eine stationäre Massnahme umgewandelt wurden. Während der Bestand der Verwahrten gegenüber der Situation unter dem früheren Recht um 35% abnahm, ergab sich bei den stationären Massnahmen fast eine Verdreifachung des mittleren Insassenbestands. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer erfuhr in diesem Zeitraum ebenfalls eine Verdreifachung; sie stieg von knapp 600 Tagen auf über 1'600 Tage.

- 6 Was folgt aus diesen Zahlen? Mit der Einführung des neuen Sanktionenrechts im StGB hat sich die Anzahl unbedingt ausgefallter und damit zu vollziehender Freiheitsstrafen kaum verändert. Die Zahl der Neuordnungen von Verwahrungen brach auf einen Fünftel der früheren Zahlen ein; und auch die Neuordnung von stationären Massnahmen hielt sich in Grenzen. Trotzdem verdreifacht hat sich der mittlere Bestand von Personen, die sich im Vollzug der Verwahrung oder einer stationären Massnahme befinden; und verdreifacht hat sich auch die mittlere Aufenthaltsdauer im Verwahrungs- oder stationären Massnahmenvollzug. Die Erklärung dafür ist einfach. Es kommen nicht mehr Menschen in die Vollzugseinrichtungen; aber wenn sie einmal drin sind, kommen sie kaum mehr raus.

4. Einige Zahlen zum Straf- und Massnahmenvollzug

- 7 Gewiss; trotz Rückgang der Freiheitsstrafen sind die Gefängnisse nicht leerer geworden; denn auch Umwandlungsstrafen müssen vollzogen werden. Und zugleich ist die Praxis der bedingten Entlassungen massiv verschärft worden. Schweizweit stehen heute rund 110 Einrichtungen mit insgesamt gut 7'000 Plätzen für freiheitsentziehende Sanktionen zur Verfügung. Nur gut die Hälfte wird von Personen belegt, die eine gerichtlich angeordnete Freiheitsstrafe verbüssen; rund 40% stehen für Untersuchungshaft oder vorzeitigen Strafvollzug zur Verfügung; und der Rest verteilt sich auf Zwangsmassnahmen nach dem Ausländergesetz, stationäre therapeutische Massnahmen und Massnahmen zum Erwachsenenschutz. Erstaunlich dabei ist, dass die heutige Anzahl an Haftplätzen praktisch identisch ist wie vor 120 Jahren. Standen 1890 bei einem Stand der Wohnbevölkerung von 3,3 Millionen 210 Haftplätze pro 100'000 Personen zur

Verfügung, sind es bei heute gut 8 Millionen noch 87 Haftplätze pro 100'000 Einwohner. Damit liegt die Schweiz im vorderen Mittelfeld Europas, zwar hinter Liechtenstein mit knapp 40, aber weit vor Georgien mit 540 Plätzen

5. **Veränderungen im gesellschaftlichen Umfeld**

- 8 Ich habe es einleitend erwähnt. Der Straf- und Massnahmenvollzug stand eigentlich selten im Brennpunkt des wissenschaftlichen Interessens. Ich spreche jetzt nicht von den medialen Aufregungen um tragische Einzelfälle, sondern um eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Thema. Dies war nicht immer so. Noch in den 1970er Jahren des letzten Jahrhunderts war der Begriff der Strafvollzugsreform in aller Munde. Es war damals die Rede vom Vertrauensvollzug als neuem Strafkonzzept. Ein Zusammenschluss deutschsprachiger Hochschullehrer publizierte 1973 einen Alternativentwurf zu einem Strafvollzugsgesetz; und an der Universität Basel machten sich 12 Doktoranden auf den Weg in die Gefängnisse, um dort mit sozialwissenschaftlichen Methoden Informationen zu den Anstalten, dem Personal und den Insassen zu sammeln. Ja, selbst das Schweizer Radio widmete 1974 - dem Jahr des Beitritts der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention - eine siebenteilige Sendereihe dem Thema „Strafvollzug heute - Fakten und Analysen“, die zu heftigsten Protesten der damaligen Anstaltsleiterkonferenz führte und deshalb vorzeitig abgeschaltet werden musste.

Aber auch in- und ausserhalb der **Gefängnismauern** brodelte es. 1968 kam es zur Gründung der Schweizerischen Gefangenenengewerkschaft. Mit revolutionärer Rhetorik forderte die Heimkampagne die Umwandlung von Gefängnissen, Heimen und psychiatrischen Kliniken in selbstverwaltete Kollektive. 1973 wurde die „Aktion Strafvollzug“ mit ihrem heute noch erscheinenden Publikationsorgan „Schwarzer Peter“ ins Leben gerufen; es folgten das „Team 72“ und der „Verein Neustart“, die eine Alternative zur traditionellen Bewährungshilfe bieten wollten.

6. **Interventionen der Rechtsprechung**

- 9 Wohl nicht ganz zufällig zur gleichen Zeit begann auch die Rechtsprechung, sich mit der konkreten Ausgestaltung des Freiheitsentzugs zu befassen. In zwei wegleitenden Entscheid anerkannte das Bundesgericht im Jahr 1971 das (damals noch) ungeschriebene Verfassungsrecht auf **persönliche Freiheit** und leitete daraus verschiedene Anforderungen im Hinblick auf die Anordnung und den Vollzug des Freiheitsentzugs vorwiegend in Untersuchungshaft ab¹. Es ging damals noch um umstrittene Fragen, die heute selbstverständlich erscheinen, wie etwa um die Mitnahme persönlicher Effekten, um das Recht auf Besuche und Korrespondenz mit der Aussenwelt, um Spaziergang und körperliche Betätigung, um das Hochklappen der Betten und das Lichterlöschen in der Zelle, um den Bezug

¹ BGE 97 I 45 E. 3; 97 I 839 E. 3.

von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern, um den Radio- und Fernsehempfang oder auch um das Recht auf freie Beschäftigung. Dabei darf nicht vergessen werden, dass all diese Fragen mühsam erkämpft und gegen den Widerstand der Vollzugsbehörden durchgesetzt werden mussten.

7. Interventionen des Gesetzgebers

- 10 Obwohl das Strafrecht schon 1942 und die Strafprozessordnung 2011 vereinheitlicht wurden, liegt das Strafvollzugsrecht immer noch in den Händen der Kantone. Erst mit der Totalrevision des Allgemeinen Teils des StGB (2007) und den Änderungen des Sanktionenrechts (2018) wurden zaghafte Rahmenbestimmungen zum Straf- und Massnahmenvollzug in das Gesetz aufgenommen. Der programmatische Ansatz findet sich in Art. 75 Abs. 1 StGB: „Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung der Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen“.

Und Art. 74 StGB bestimmt, dass die Menschenwürde des Gefangenen oder des Eingewiesenen zu achten. Seine Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern. Das Gesetz gibt weitere Ziele vor, namentlich hinsichtlich der Betreuung, der Arbeits- Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, der Wiedergutmachung, der Beziehungen zur Aussenwelt und der Vorbereitung der Entlassung.

8. Weiterentwicklung der Rechtsprechung

- 11 In den vergangenen Jahren gab es zwar immer wieder vereinzelte gerichtliche Entscheide zu Fragen des Freiheitsentzugs. Die grossen Diskussionen scheinen aber weitgehend abgeschlossen. Dies ganz im Unterschied zu den 1970er und 1980er Jahren, in denen das frühere «besondere Gewaltverhältnis» durch das «besondere Rechtsverhältnis»² abgelöst wurde und die Kantone sich deshalb veranlasst sahen, die Freiheitsbeschränkungen im Haft- sowie im Straf- und Massnahmenvollzug eingehender zu normieren. Verschiedene dieser neu geschaffenen kantonalen Verordnungen wurden damals im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle an das Bundesgericht weitergezogen, welches auf diesem Weg Gelegenheit erhielt, sich zu grundlegenden Fragen des Freiheitsentzugs zu äussern³. Die vom Bundesgericht damals entwickelten Mindestgrundsätze sind

² BGE 98 IB 305 E. 2a.

³ BGE 99 Ia 262, 102 Ia 279 und 118 Ia64 zur zürcherischen Ordnung über die Bezirksgefängnisse; BGE 106 Ia 355 zum règlement genevois sur le régime intérieur de la prison de Champ-Dollon; BGE

weitgehend in die neueren Gefängnisverordnungen, teilweise auch in die Vollzugsvorschriften des StGB eingeflossen und sind heute noch massgebend.

- 12** Aber auch auf europäischer Ebene hat sich einiges getan. Die vom Ministerkomitee des Europarats erlassenen Europäischen Strafvollzugsgrundsätze haben den Charakter von Richtlinien und Empfehlungen für einen zweckmässigen Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen. Auch wenn sie völkerrechtlich nicht in der Weise verbindlich sind, dass daraus subjektive Rechte und Pflichten des Einzelnen abgeleitet werden können, werden sie vom Bundesgericht bei der Konkretisierung der Grundrechtsgewährleistungen im Strafvollzug gleichwohl berücksichtigt⁴. Die Einhaltung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze wird vom Anti-Folter-Komitee des Europarates (CPT) regelmässig kontrolliert.

Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze werden durch das vom Bundesamt für Justiz und dem Bundesamt für Bauten und Logistik herausgegebenen Handbuch konkretisiert. Damit die Kantone beim Bau von Anstalten des Straf- oder Massnahmenvollzugs (nicht aber von Untersuchungsgefängnissen) in den Genuss von Bundesbeiträgen kommen können, haben sie die Regelungen des Handbuchs einzuhalten. Dieses enthält Grundsätze über Planung und Gestaltung von Gefängnisbauten und sieht u.a. für Einzelzellen eine Wohnfläche von mindestens 10 m² sowie eine Nasszelle von mindestens 2 m² vor.

9. Aktuelle Entscheide zum Strafvollzug

- 13** Welche Themen beschäftigen denn das Bundesgericht heute? In jüngster Zeit bildete vor allem die chronische Überbelegung im Genfer Gefängnis Champ-Dollon, aber auch in der waadtländische Strafanstalt Bois-Mermet⁵, Gegenstand verschiedener Entscheide des Bundesgerichts. Es gelangte zum Ergebnis, dass die Belegung einer für drei Personen konzipierte Zelle mit einer Bruttofläche von 23 m² durch sechs Insassen die Menschenwürde verletzen kann, wenn sie fast drei Monate andauert und mit anderen Mängeln einhergeht⁶. Diese Rechtswidrigkeit ist in erster Linie bei der Bemessung der Strafe Rechnung zu tragen, wobei eine Reduktion der Strafe um einen Drittel der unter rechtswidrigen Haftbedingungen verbrachten Tage angemessen erscheint⁷. Ist eine Strafreduktion nicht (mehr) möglich, kann an deren Stelle ein Anspruch auf Entschädigung treten⁸.

106 la 277 zum loi vaudoise sur l'exécution des condamnations pénales et la détention préventive sowie BGE 123 I 221 zur baselstädtische Verordnung über das Gefängniswesen.

⁴ BGE 139 I 180 E. 2.5.

⁵ BGer 1B_325/2017 E. 3.4-3.6.

⁶ BGE 140 I 125 E. 3.6.3.

⁷ BGer 1B_1395/2016 E. 1.

⁸ BGE 141 IV 349 E. 4.3.

- 14 Zu Diskussionen Anlass gaben auch die Haftbedingungen im Lausanner Polizeigefängnis. Die Festhaltung einer Person in einer fensterlosen und 24 Stunden auf 24 Stunden beleuchteten Zelle stellt, selbst für eine beschränkte Zeit von rund zehn Tagen, eine erniedrigende Behandlung in Verletzung von Art. 3 EMRK dar⁹.
- 15 Dann ging es um die Verhältnismässigkeit von **Sicherheitskontrollen** im Gefängnis¹⁰. Die generelle Auflage an Besucher, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen, ist zulässig. Es verstösst nicht gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit, wenn Angehörige der Strafbehörden im Unterschied zu den übrigen Besuchern, insbesondere den Anwälten, von dieser Massnahme ausgenommen werden¹¹.
- 16 Ebenfalls als zulässig erachtet wird die Durchführung von **systematischen Leibesvisitationen** der inhaftierten Personen nach je-dem Besuch im Besucher-raum, wenn diese aus Gründen der Sicherheit gerechtfertigt sind¹².
- 17 Zum Besuchsrecht: Das **Besuchsrecht** ist auch dann sicherzustellen, wenn sich zwei inhaftierte Lebenspartner als Mitbeschuldigte in unterschiedlichen Anstalten in Haft oder im vorläufigen Strafvollzug befinden, zumal die Haft schon lange andauert und keine Kollusionsgefahr (mehr) besteht. Die Vollzugsbehörden haben in sachgerechter Weise sicherzustellen, dass die beiden Inhaftierten sich gegenseitig besuchen können. Dies lässt sich in monatlichen Intervallen mittels Gefangenentransport und Familienbesuchszimmer organisieren, ohne dass ein übertriebener Aufwand für die zuständigen Behörden erkennbar ist¹³.
- 18 zur Briefzensur: Eine systematische **Briefzensur** aus Sicherheitsgründen ist auch dann möglich, wenn sich die beschuldigte Person im vorzeitigen Vollzug befindet¹⁴. Ausgeschlossen von einer inhaltlichen Kontrolle des Briefverkehrs ist die Korrespondenz mit dem mandatierten Verteidiger oder mit anderen Anwälten, unbesehen darum, ob ein laufendes Mandat besteht. Der Zensur entzogen sind übrigens auch Abstimmungsunterlagen, da das Abstimmungsgeheimnis vorgeht¹⁵.
- 19 Bei der Weiterleitung zensurierter Briefe kann es nicht darauf ankommen, ob die Kontrollbehörde den Inhalt dieser Mitteilungen billigt oder nicht¹⁶. Der Gefangene darf unsachliche, unanständige, ungehörige oder **ungebührliche Kritik** an den

⁹ BGE 140 I 246 E. 2.4.2

¹⁰ BGer 1B_499/2018 E. 3-4.

¹¹ BGE 130 I 65 E. 3.6.

¹² BGE 141 I 141 E. 6.5.

¹³ BGE 143 I 241 E. 4.

¹⁴ BGer 1B_146/2019 E. 2.6.

¹⁵ BGer 6B_362/2007 E. 1.3.

¹⁶ BGE 99 Ia 262 E. 13.

Strafbehörden oder dem Gefängnispersonal äussern; unzulässig sind erst unflätige Beleidigungen oder krass ehrverletzende Äusserungen¹⁷.

- 20** Die Durchführung eines **Fernsehinterviews** in einem Gefängnis fällt unabhängig vom konkreten Inhalt des Beitrags in den Schutzbereich der Medienfreiheit. Im Rahmen einer Interessenabwägung sind die Interessen des Haftzwecks sowie der Ordnung und Sicherheit im Gefängnis wie auch allfällige Beeinträchtigungen von Rechten Dritter gegen das Interesse des Medienschaffenden am Porträtieren eines Anstaltsinsassen abzuwägen¹⁸.
- 21** Besondere Aufmerksamkeit erlangte der Entscheid des Bundesgerichts zur **Arbeitspflicht** im Strafvollzug. Diese gilt auch über das AHV-Alter hinaus, da die Arbeitspflicht dem Vollzug der Massnahme dient¹⁹. Der EGMR stützte diese Ansicht und stellte keine Verletzung von Art. 4 EMRK (Verbot von Zwangsarbeit dar).
- 22** Eher anekdotisch ist der Entscheid, dass der Inhaftierte nicht Arbeitnehmer im Sinne der Arbeitslosenversicherung ist und deshalb das Pekulium der Beitragspflicht nicht untersteht²⁰.

10. Ausblick

- 23** Sie sehen; innerhalb und ausserhalb der Mauern hat sich vieles verändert in den letzten 60 Jahren. Das Pendel hat einmal in die eine, das andere Mal in die andere Richtung ausgeschlagen. Wenn ich aber heute so um mich schaue, stelle ich fest, dass nicht nur in Vollzugskreisen, sondern bei allen Strafbehörden ein Klima der allgemeinen **Verunsicherung**, ja gar der Angst herrscht. Täter mit gewissen Anlasstaten, werden fast automatisch in geschlossene Anstalten oder Sicherheitsabteilungen eingewiesen. Entscheide über Vollzugslockerungen oder Entlassungen fallen in der Regel negativ aus, wenn ein noch so geringer Zweifel besteht, dass wieder etwas geschehen könnte. In der Öffentlichkeit, aber auch in der Politik, zählt es wieder zum guten Ton, die Ausgrenzung von Straffälligen zu verlangen, nach Vergeltung zu rufen, schärfere Strafen zu fordern und die vermeintliche Kuscheljustiz anzuprangern. Eine Null-Risiko-Strategie wird postuliert. Volksinitiativen zur lebenslänglichen Verwahrung, zur Unverjährbarkeit von Sexualdelikten an Kindern oder zum lebenslangen Berufsverbot für Sexualstraftäter werden angenommen.

Zwei Welten, also, die unterschiedlicher nicht sein könnten; die Reformbewegung in den 1970er Jahren und die Roll-Back-Strategie zu Beginn des 21.

¹⁷ BGer 1B_103/2014 E. 3.

¹⁸ BGE 137 I 8 E. 2.6.

¹⁹ BGE 139 I 180 E.2-3.

²⁰ BGE 145 IV 84.

Jahrhunderts. Wie sollen wir diese Gegensätze einordnen? Wie sollen wir reagieren? Ich finde trotz alledem: für Resignation besteht kein Anlass. Wenn wir einen Blick zurückwerfen auf die Entwicklung des Strafrechts in den letzten ein, zweihundert Jahre, zeigt sich ein fast endloses Hin und Her. All die, die sich mit dem Strafrecht beschäftigen oder die mit straffälligen Menschen etwas zu tun hatten, waren fast immer **einen Schritt voraus**. Und die Rückschritte waren meist Ausdruck von Bestrebungen aus konservativen Kreisen. Auf die Länge gesehen, hat sich aber immer ein zunehmend humaneres Straf- und Strafvollzugsrecht durchgesetzt. So war es bei der Abschaffung der Folter und der Körperstrafen in der Helvetischen Republik, so war es bei der Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und der Abschaffung der Todesstrafe.

Und auch in jüngerer Zeit hat es 40 Jahre gedauert, bis die von Strafrechtsreformatoren bereits in den 1970er Jahren geforderten Postulate - Zurückdrängung der Freiheitsstrafen, Einführung der Geldstrafe, Vollzug der Strafe in Form gemeinnütziger Arbeit oder gar des Hausarrests bei der letzten Revision des Sanktionenrechts 2007 Eingang in das Gesetz fanden. **Gut Ding will Weile haben**.

In diesem Sinn wünsche ich dem Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz alles Gute und viel Erfolg auf dem Weg in die nächsten 60 Jahre fortschrittlichen Strafvollzugs.